



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1034/2022

Schwaz, den 04.03.2022

Betreff: Reitgasse – Verlegung eines Lichtwellenleiters – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Reitgasse durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 14.03.2022 bis 08.04.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Kopfloch im Bereich Alte Landstraße 16c:

Für die Einbindung des Leiters in den bestehenden Schaltkasten ist eine kleinere Grabung im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Reitgasse erforderlich. Trotzdem ist es erforderlich, die Reitgasse für den gesamten Verkehr zu sperren. Das Zu- und Abfahren in den Bereich der Reitgasse ist über die Gallzeiner Straße für alle Bewohner jedoch möglich.

Im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Reitgasse und im Kreuzungsbereich Gallzeiner Straße/Reitgasse sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

2. Grabungsarbeiten von Reitgasse 2 bis Reitgasse 7:

Für die Durchführung der Grabungsarbeiten im vorgenannten Grabungsbereich ist die Reitgasse gesamthaft für den Verkehr zu sperren. Für die Objekte Reitgasse 2 bis 6 ist das Abfahren in Richtung Alte Landstraße jederzeit zu ermöglichen. Für die Bewohner Reitgasse 7 ist das Abfahren in Richtung Gallzeiner Straße zu ermöglichen.

Im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Reitgasse und im Kreuzungsbereich Gallzeiner Straße/Reitgasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

3. **Grabungsarbeiten im Bereich Reitgasse 7 bis Ried 16:**

Für die Durchführung der Grabungen in diesem Straßenabschnitt ist für alle Bewohner der Reitgasse das Abfahren in Richtung Alte Landstraße zu ermöglichen.

Im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Reitgasse und im Kreuzungsbereich Gallzeiner Straße/Reitgasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

4. Eine Information der betroffenen Bewohner ist zumindest eine Woche vor Beginn der Arbeiten durch Anbringung an den Wohnobjekten, entweder durch den Auftragnehmer oder den Stadtwerken Schwaz, vorzunehmen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
 Polizeiinspektion Schwaz
 Stadtpolizei Schwaz
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz